

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 621.41



Entscheidung Gemeinderat öffentlich

Betreff: **TOP 3**  
**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Marchstraße II“**

- **Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- **Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB**

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

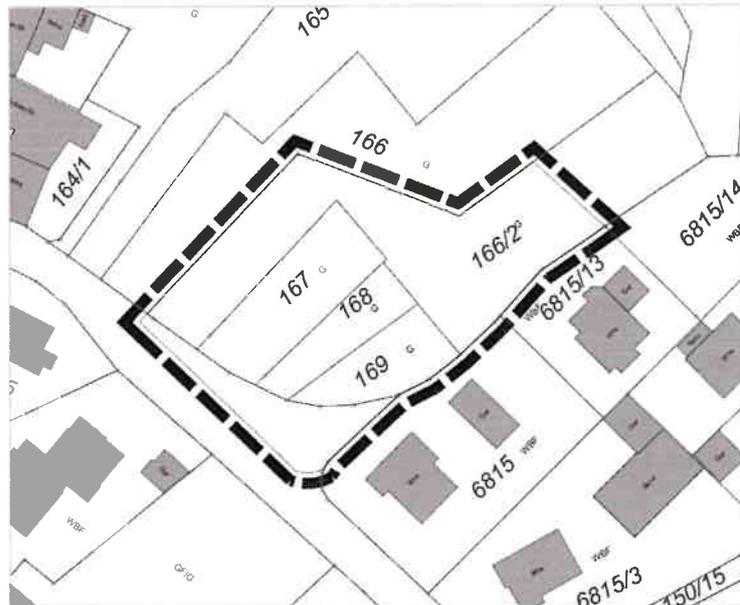
Die Gemeinde Bötzingen ist bemüht, dringend benötigten Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollen am nordöstlichen Ortsrand von Bötzingen in moderatem Umfang neue Bauplätze ausgewiesen werden.

Das Plangebiet „Marchstraße II“ ist über die südlich des Gebiets verlaufende Marchstraße gut erschlossen und eignet sich für eine ressourcenschonende Abrundung des vorhandenen Siedlungskörpers. Als Genehmigungsgrundlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

### **Lage**

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Bötzingen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2535 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke Nrn. 167, 168, 169 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 166/2 sowie einen Teil des Straßenflurstücks Nr. 156. Südwestlich angrenzend verläuft die Marchstraße, südöstlich grenzt das Gebiet an vorhandene Wohnbebauung, im Übrigen grenzt das Gebiet an private Nutzgärten und landwirtschaftliche Flächen an.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, ca. 0,25 ha (Stand 14.05.2024)

### Planungsverfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich bereits Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

### Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der vorliegenden Beschlussvorschläge.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Marchstraße II“.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen beschließt für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Marchstraße II“ die Veröffentlichung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB.

  
Bodynek

### **Anlagen (die Anlagen erhalten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte per Mail!)**

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung, Stand 14.05.2024

Cover und Satzungen vom 14.05.2024

Planzeichnung vom 14.05.2024

Bebauungsvorschriften vom 14.05.2024

Begründung vom 14.05.2024

Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung vom 18.04.2024

Erläuterungsbericht Starkregen mit Anhang vom 05.04.2024

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 752.049



Entscheidung Gemeinderat öffentlich

Betreff: **TOP 4  
Auftragsvergabe zur Erweiterung der Urnenwandanlage auf dem  
Friedhof**

### SACHDARSTELLUNG

Im Jahr 2014 wurde im neuen Friedhofsteil eine kreisförmige Urnenwandanlage mit 40 Kammern errichtet. Diese Anlage wurde in den Jahren 2018 und 2020 mit jeweils 2 Elementen ergänzt. Die gesamte Anlage besteht nun aus 8 Elementen mit insgesamt 80 Kammern. Da zum jetzigen Zeitpunkt nur noch 4 freie Kammern zur Verfügung stehen, ist eine Erweiterung der Anlage notwendig. Es ist vorgesehen rechts neben der bestehenden Anlage eine zweite kreisförmige Urnenwand mit zunächst 4 Elementen mit jeweils 10 Kammern zu erstellen. Diese Anlage könnte dann bei Bedarf analog zur ersten Anlage noch einmal ergänzt werden.

Da die erste Ausschreibung aufgehoben werden musste, erfolgte nun eine erneute Ausschreibung.

Vom Bauamt wurden die erforderlichen Arbeiten in der gleichen Art und Weise wie die bestehenden Stehlen beschränkt ausgeschrieben.

Urnenstelenanlage mit 4 x10 Kammern aus Multicolor Red

Verschlussplatten Multicolor Red

Fundament- und Sockelarbeiten

Sockelverkleidung in Schieferoptik

Platzgestaltung

#### Ausschreibungsergebnis:

ModuS Modulare Urnengrab-Systeme, 79189 Bad Krozingen / Hausen	59.067,70 €
Bieter 2	62.861,75 €
Bieter 3	64.905,10 €

Die Firma ModuS aus Bad Krozingen/Hausen hat bereits die 1. Ergänzung im Jahr 2018 durchgeführt.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2024 sind für diese Maßnahme Mittel eingestellt.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Erweiterung der Urnenwandanlage bestehend aus 4 Elementen mit jeweils 10 Grabkammern gemäß dem vorliegenden Angebot an die Firma ModuS aus Bad Krozingen/Hausen zum Angebotspreis von 59.067,70 € zu.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'S. Brenner'.

Brenn

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 656.22



Entscheidung Gemeinderat öffentlich

Betreff: **TOP 5  
Umgestaltung Hauptstraße  
Auftragsvergabe für die geotechnische Erkundung und Beratung**

### SACHDARSTELLUNG

Die Hauptstraße soll auf einer Länge von ca. 900 m zwischen der Kreuzung Krone und der Kreuzung bei der Katholischen Kirche umgestaltet werden. Dabei ist auch die Neuverlegung oder ggf. Sanierung der Ver- und Entsorgungsleitungen geplant. Die Kanäle liegen bis zu 3 m Tiefe. Ferner soll im Bereich der Baumstandorte nach Möglichkeit Oberflächenwasser versickern und zurückgehalten werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse erkundet und beurteilt werden. Außerdem sind geotechnische Angaben im Hinblick auf den geplanten Kanal- und Straßenbau und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auszuarbeiten. Des Weiteren soll auch eine orientierende chemische/abfalltechnische Untersuchung und Bewertung im Zusammenhang mit anfallenden Aushubmaterialien durchgeführt werden.

Aufgrund einer Ortsbegehung, der Ergebnisse von Baugrunderkundungen in der näheren Umgebung und von vorliegenden Unterlagen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- 9 Kleinrammkernbohrungen (d= 40-80 mm) bis ca. 2,5 bis 4 m Tiefe für den Kanalbau
- 10 Kleinrammkernbohrungen (d= 40-80 mm) bis ca. 1 bis 2 m Tiefe für die Kanalsanierung
- 12 Kleinrammkernbohrungen (d= 40 – 80 mm) bis ca. 1 m Tiefe im Bereich der Gehwege und Plätze
- 4 Kleinrammkernbohrungen (d= 40 – 80 mm) bis ca. 1 m Tiefe in den Baumquartieren
- 3 Baggerschürfe bis ca. 1,5 bis 2 m Tiefe
- 3 Sondierungen mit schweren Rammsonde bis ca. 8 m Tiefe
- 3 bauzeitliche Grundwassermessstellen

Anhand der Kleinrammkernbohrungen werden die Zusammensetzung des oberflächennahen Untergrundes und die Grundwasserverhältnisse erkundet.

Durch die Baggerschürfe wird die Zusammensetzung des oberflächennahen Untergrundes erkundet.

Mit den Rammsondierungen wird die Schichtunterkante der überwiegend feinkörnigen Erdstoffe ermittelt und es werden hier Grundwassermessstellen eingerichtet.

Die Baugrundaufschlüsse reichen in das Grundwasser, weshalb eine Genehmigung für die Baugrunderkundung bei den zuständigen Behörden eingeholt werden muss.

In den Baggerschürfen und den offenen Bohrlöchern an ausgewählten Baustandorten sind Versickerungsversuche zur Abschätzung der Durchlässigkeitsbeiwerte der Untergrundschichten vorgesehen.

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung und der geotechnischen Beratung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten, der insbesondere folgende Angaben enthält:

- Beschreibung der örtlichen Untergrundverhältnisse
- Grundwasserverhältnisse
- Kanalbau: Gründung der Rohre, Art der Kanalgrabensicherung, Wiederverwendbarkeit des Aushubbodens, ggf. Maßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube, Grabenverfüllung
- Straßenbau: Dicke der erforderlichen Frostschutz-/Tragschichten, ggf. erforderliche Maßnahmen zur Planumsverbesserung (z. B. Bodenaustausch, Bodenverbesserung), Befahrbarkeit des Erdplanums
- Versickerungsfähigkeit des Untergrundes
- Orientierende chemische/abfalltechnische Untersuchung und Bewertung der Erdstoffe

Für die erforderlichen Leistungen wurde von der Ingenieurgruppe Geotechnik aus Kirchzarten ein Honorar- und Kostenangebot in Höhe von 41.043,83 € brutto vorgelegt. Die Ingenieurgruppe Geotechnik hat für die Gemeinde bereits mehrere geotechnische Erkundungen und Beratungen durchgeführt, zuletzt im Bereich des Friedhofes. Aufgrund der örtlichen Kenntnisse und den bereits vorliegenden Ergebnissen von vorherigen Untersuchungen ist es sinnvoll dieses Büro mit den Leistungen zu beauftragen.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2024 sind für diese Maßnahme Mittel eingestellt.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die geotechnische Erkundung und Beratung bei der Umgestaltung der Hauptstraße an die Ingenieurgruppe Geotechnik aus Kirchzarten auf der Grundlage des Angebotes vom 19.04.2024 zum Angebotspreis von brutto 41.043,83 € zu.

  
Bodynek

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung      Hauptamt  
Aktenzeichen        460.522



Entscheidung        Gemeinderat                                      öffentlich        14.05.2024

**Vorlage Nr.: 2024/069**

Betreff:                **TOP 06 Antrag auf Erhöhung der finanziellen Beteiligung am Betriebskostendefizit des katholischen Kindergartens**

Anlagen:

### SACHDARSTELLUNG

Im Rahmen der Bedarfsplanung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wurde festgestellt, dass im nächsten Kindergartenjahr 2024/2025 nicht alle angemeldeten Kinder termingerecht einen Platz im Kindergarten erhalten können. Vor allem im Katholischen Kindergarten liegen erheblich mehr Anmeldungen vor als Plätze vergeben werden können. Deshalb hat die Kindergartengeschäftsführung des Kath. Kindergartens St. Franziskus angeboten ab September 2024 (Beginn des neuen Kindergartenjahres) die bisherige Kleingruppe mit 12 Kindern auf die reguläre Gruppengröße mit 22 Kindern aufzustocken. Für die Kath. Kirchengemeinde als Träger ist die Erhöhung der Plätze aufgrund des damit verbundenen Personalmehrbedarfs jedoch nur möglich, wenn auch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erhöht wird.

Die Gemeinde Bötzingen hat mit den beiden örtlichen Kirchengemeinden einen Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten abgeschlossen.

Seit dem 01.01.2023 beteiligt sich die Gemeinde mit 91 % an den nicht gedeckten Betriebsausgaben (Defizit) und mit 75 % an den Investitionskosten des kath. Kindergartens.

Die Erzdiözese Freiburg, Kindergartengeschäftsführung des Kath. Kindergartens St. Franziskus in Bötzingen, beantragte aufgrund der Aufstockung der Gruppengröße die Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde am Betriebskostendefizit ab 01.01.2025 von bisher 91 % auf 92,5 %.

Die Beteiligung an Investitionen in Höhe von 75 % soll bestehen bleiben.

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Laut Berechnung der kath. Verrechnungsstelle (Kindergartengeschäftsführung) würde sich durch diese Vertragsänderung der Anteil der Gemeinde Bötzingen im Jahr 2025 um rund 66.000 € erhöhen. Diese Erhöhung ist im Haushaltsplan 2025 einzukalkulieren.

Durch den erhöhten Personalbedarf von 1,25 Stellen ab September 2024 werden im Jahr 2024 Mehrkosten in Höhe von rund 27.000 € entstehen. In der Haushaltsplanung für 2024 wurden diese Mehrkosten bereits berücksichtigt.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt unter der Voraussetzung, dass ab September 2024 die aktuelle Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 12 Plätzen in eine reguläre Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 22 Plätzen umgewandelt wird, der Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Bötzingen an den nicht gedeckten Betriebsausgaben des Katholischen Kindergartens St. Franziskus von bisher 91 % auf 92,5 % ab dem 01.01.2025 und der damit verbundenen Vertragsänderung zu. Die Beteiligung an den Investitionskosten i.H.v. 75 % bleibt bestehen.



Brenn, Gerlinde



Für das Schuljahr 2024/25 läuft das Anmeldeverfahren, so dass sich die Zahlen täglich ändern. Im letzten Schuljahr wurde eine weitere Betreuungskraft in der VGS eingestellt und eine neue Gruppe eröffnet.

Die Abstimmung der Fortschreibung der Bedarfsplanung mit den kirchlichen Trägern und den Elternbeiräten erfolgte am 10.04.2024 im Kindergartenkuratorium.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der örtlichen Bedarfsplanung entsprechend dem in der Anlage beigefügten Erhebungsbogen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Betreuung schulpflichtiger Kinder für das Jahr 2024 zu. Damit alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz erhalten, soll die VÖ-Kleingruppe im Kath. Kindergarten mit 12 Kinder auf eine reguläre VÖ-Gruppe mit 22 Kindern erweitert werden.



Brenn, Gerlinde

# Erhebungsbogen "Bedarfsplanung Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und Betreuung schulpflichtiger Kinder"

<b>zurück an:</b> Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Jugendamt Dr. Frauke Zahradnik Berliner Allee 3 79114 Freiburg  Tel. 0761 2187 2600 Fax: 0761 2187 77 2600 Mail: frauke.zahradnik@lkbh.de	Stadt/Gemeinde: Bötzingen Ansprechperson: Gerlinde Brenn  Telefon: 07663-9310-28 Fax: 07663-9310-33  eMail: gerlinde.brenn@boetzingen.de
---	--

Jahr 2024

## 1. Sicherstellung des Rechtsanspruches

### 1.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren

Stichtag: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">01.03.2024</span>	Anzahl
Zahl der Kinder unter 3 Jahren	156
Verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren	60
a) davon in Krippe	60
b) davon in altersgemischten Gruppen	
c) davon in betreuten Spielgruppen	

### 1.2 Angebote der Tagespflege für U3-Kinder

Stichtag: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">31.12.2023</span>	
a) Zahl der vermittelten Kinder: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">8</span>	b) Zahl der Plätze: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">8</span>

### 1.3 Geplante Zahl der U3-Plätze zum 01.08.2023 68

### 1.4 Angebote in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

		Anzahl
Geburtsjahrgänge vom <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">01.03.2019 - 31.08.2022</span>	Zahl der Kinder (3,5 Jahrgänge)	191
	Insgesamt verfügbare Plätze für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">01.03.2024</span> )	190
	a) davon Plätze in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten	106
	b) davon Plätze in Ganztagesgruppen	40
	Abgleich verfügbare Plätze und Zahl der Kinder	-1

### 1.5 Kinder von 3 - 6,5 Jahren (schulpflichtiges Alter) in Tagespflege Stichtag: 2023-12-31

keine

## 2. Vorgehensweise zur Bedarfsplanung

### 2.1 Welche Instrumente ziehen Sie zur Bedarfsplanung heran? (Mehrfachnennung möglich)

- Planerzugang Kita-Data-Webhouse (KDW)
- zusätzliche Planungsmodule KDW
- Zentrale Vormerkung von KDW (Platzvergabesoftware)
- andere Planungssoftware
- andere Platzvergabesoftware
- Beratung und Unterstützung durch Fachberatung Kindertagesbetreuung (Kreis)
- Sonstige: Anmeldungen, Meldedaten

### 2.2 Wer ist am Planungsprozess beteiligt

- Eltern
- Gemeinderat
- Hauptamt
- Freie Träger
- Einrichtungsleitungen der kommunalen Einrichtungen
- Einrichtungsleitungen der freien Einrichtungen
- Sonstige: Kirchl. Träger, Kuratorium

### 3. Bedarfsdeckung

#### 3.1 Fehlende Plätze aktuell (Wartelisten)

	Anzahl	
Kleinkinder (U3)	gesamt	0
	- davon GT	0
Kindergartenkinder (Ü3)	gesamt	1
	- davon GT	0
GrundschulKinder	gesamt	0
	- davon GT	0

#### 3.2 Wie viele Kinder haben im letzten Jahr in Ihrer Kommune verzögert einen Betreuungsplatz bekommen?

Damit sind Fälle gemeint, in denen die Aufnahme mindestens 3 Monate nach dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt erfolgte und eine anderweitige private Beschaffung einer Betreuung (z.B. Tagesmutter) nicht gelungen ist.

gesamt	1
- davon Kleinkinder (U3)	0
- davon Kindergartenkinder (Ü3)	1
- davon GrundschulKinder	0

#### 3.3 Maßnahmen

(Hier sollten vorgesehene Maßnahmen (mit Angabe der vorgesehenen Platzzahl) für das Kindergarten-/ Schuljahr sowohl zur Sicherstellung des Rechtsanspruches an Betreuung, als auch zum Bedarf an unterschiedlichen Betreuungsformen benannt werden)

2024-2025

a) Kleinkindbetreuung	
b) Kindergartenalter	Die Kleingruppe im Kath. Kiga soll von 12 auf 22 Kinder erweitert werden.
c) Schulkinder	

#### 3.4 Welche Lösung(en) haben Sie im laufenden Kinderjahr gefunden, wenn Sie bei der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für U3 Probleme hatten? Falls Sie keine Lösung(en) gefunden haben, wie sieht Ihre Planung aus, diese Probleme künftig zu vermeiden?

Es konnten alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden.

### 4. Berücksichtigung von Neubaugebieten

#### 4.1 Planen Sie, dass in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde in den kommenden fünf Jahren Neubaugebiete ausgewiesen werden? Falls ja, wie viele Neubaugebiete werden in diesem Zeitraum voraussichtlich ausgewiesen?

ja und zwar 1 in Planung

nein

### 5. Platzvergabe

#### Wer vergibt in Ihrer Kommune die Kita-Plätze?

werden zentral durch die Kommune vergeben

werden durch die öffentlichen und die freien Träger selbst vergeben

## 6. Inklusion

### 6.1 Werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bei der Bedarfsplanung berücksichtigt?

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

### 6.2 Wie wird der Zuschuss aus doppeltem FAG-Satz eingesetzt, um dem Förderbedarf gerecht zu werden?

Es werden Plätze doppelt belegt. Soweit möglich wird Personal über dem Personalschlüssel eingestellt und Integrationskräfte beschäftigt.

### 6.3 Wie wird die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Kindertagesbetreuung unterstützt? (Mehrfachnennung möglich)

<input checked="" type="checkbox"/>	durch erhöhten Personalaufwand
<input type="checkbox"/>	durch erhöhten Sachaufwand (Baumaßnahmen, Ausstattung)
<input checked="" type="checkbox"/>	durch reduzierte Gruppengrößen
<input checked="" type="checkbox"/>	durch die Kooperation zwischen Regeleinrichtung und Sondereinrichtung
<input type="checkbox"/>	Beratung durch den Modellversuch Inklusion
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige: <input type="text" value="Beschäftigungsmaterial"/>

## 7. Zusätzliche Fördermaßnahmen für Kinder in Tageseinrichtungen

- a) Wie viele Kinder nehmen im laufenden Kindergartenjahr an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen teil (nach Gesamtkonzept Kolibri, Projekte im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements)
- b) Bundesprogramm Sprach-Kitas  
Wie viele Kinder werden durch dieses Projekt gefördert
- c) Wie viele Kindertageseinrichtungen sind/oder kooperieren mit Familienzentren

### 7.1 Welche zusätzlichen Fördermaßnahmen (über die oben genannten hinaus) gibt es in Ihren Einrichtungen?

## 8. Fachkräftebedarf in Tageseinrichtungen

### 8.1 Ihre Einschätzung zur Deckung des Fachkräftebedarfs (Zutreffendes bitte ankreuzen)

vollständig und zeitnah	<input checked="" type="checkbox"/>
mit kleineren zeitlichen Verzögerungen	<input checked="" type="checkbox"/>
mit längerdauernden Stellenvakanzen (3 Monate und mehr)	<input type="checkbox"/>
mehrtägige Einschränkung der Öffnungszeiten	<input type="checkbox"/>

### 8.2 Welche Strategien zur Fachkräftebindung werden in Ihrer Kommune verfolgt (z.B. trägerübergreifende organisierte Vertretungspools, Supervision, Fortbildungsmaßnahmen etc.)?

Es gibt eine gemeinsame Konzeption für die gesamte Kommune. Diese sieht wie folgt aus:

Bei Einrichtungen der kommunalen Träger kommen folgende Strategien zur Anwendung:

Hansefit (Gesundheitsförderung), Jobrad, Übernahme von Anerkennungspraktikanten, regelmäßige Personalgespräche, gemeinsam festgelegte Sommerferien aller Einrichtungen, Angebot von Praktikas, FSJ

## 9. Angebote für Schulkinder (Schuleintritt bis 14 Jahren)

Anzahl

1. Zahl der schulpflichtigen Kinder bis 14 Jahren zu Schuljahresbeginn	408
2. Verfügbare Plätze/Angebote für Kinder dieser Altersgruppe	111
2.1 davon in verlässlicher Grundschule (Kernzeitbetreuung)	64
2.2 Hort/Hort an der Schule	
2.3 Ganztagesbetreuung an Schulen	47
2.4 Angebote flexibler Nachmittagsbetreuung	
2.5 altersgemischte Gruppen bis unter 14 Jahre in der Kita	
2.6 sonstige Angebote	
2.7 vermittelte Kinder in Tagespflege	

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Hauptamt  
Aktenzeichen 460.31



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 14.05.2024

**Vorlage Nr.: 2024/071**

Betreff: **TOP 08 Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Bötzingen Neufestsetzung der Elternbeiträge (Gebühren) ab 01.09.2024 und ab 01.09.2025**

Anlagen: 4. Änderungssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen vom 15.05.2024

### SACHDARSTELLUNG

Die Vertreter der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände haben im März 2024 eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten beschlossen.

Es wurde eine Steigerung der Gebühren um **7,5 % ab 01.09.2024** (Kita-Jahr 2024/25) und um **7,3 % ab 01.09.2025** (Kita-Jahr 2025/26) empfohlen.

In den Vorjahren betrug die Erhöhung 8,5 % bzw. 3,9 % und 3 %.

Die Kostensteigerungen sollen auf die verschiedenen Kostenträger (Bund, Land, Kommunen, Kirchen oder freie Träger und Eltern) anteilig verteilt werden. Die Kalkulation beinhaltet die allgemeinen und die tariflichen Kostensteigerungen.

Den Trägern wird empfohlen die Eltern verstärkt auf Unterstützungsmöglichkeiten wie die wirtschaftliche Jugendhilfe (Kostenübernahme durch das Landratsamt), Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hinzuweisen.

Das Ziel bleibt einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. In den vergangenen Jahren lag der Kostendeckungsgrad der Bötzingener Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippe) weit unter 20 % (siehe unten: finanzielle Auswirkungen).

Die gemeinsamen Empfehlungen legen weiterhin eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde, mit dem Ziel, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Die Empfehlungen beziehen sich auf den Besuch eines Regelkindergartens. Regelgruppen mit einer Öffnungszeit von 30 Std. pro Woche gibt es nur im Evangelischen Kindergarten.

Seit dem Kiga-Jahr 2022/23 erheben wir bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) entsprechend der Empfehlung einen Zuschlag von 25 %.

Außerdem wird eine **Anpassung der Mittagessenspauschale** von bisher 75 € auf 76 € pro Monat empfohlen. Die Bötzingener Firma Südcatering UG beliefert sowohl die Kita Pustebblume wie auch den evang. Kindergarten. Der Inhaber möchte ab dem Kindergartenjahr 2024/25 den Preis pro Ü3-Essen auf 3,60 € anpassen, so dass die Gemeinde die gleichen Preise bezahlt wie bisher schon der evang. Kindergarten. Die Preise des zweiten Bötzingener Anbieters liegen höher. Auch der evang. Kindergarten verlangt eine Mittagessenspauschale von 76 €. Durch diesen Betrag werden die Kosten der Lieferung des Mittagessens gedeckt. Die Gemeinde subventioniert das Mittagessen durch die Übernahme der Personalkosten für die hauswirtschaftliche Mitarbeiterin und die Kosten für Geschirr, Unterhaltung und Abschreibung der Kücheneinrichtung.

In der Kinderkrippe, in der das Essen selbst zubereitet wird, fällt die Subvention der Gemeinde aufgrund höherer Personalkosten höher aus. Zur Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen für U3 und Ü3 Kinder die Mittagessenspauschale in gleicher Höhe festzusetzen. Bei der Kleinkindbetreuung sind die Kosten für das Mittagessen in den Vormittags- und Ganztagsgebühren enthalten.

Es wird empfohlen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26 bei elf Beitragsmonaten pro Jahr (August = beitragsfrei) wie nachfolgend aufgeführt festzusetzen:

**a) Kita Pustebblume, Kinder über 3 Jahre (Ü3)**

<b>Verlängerte Öffnungszeiten</b> Öffnung: 32,5 Std. pro Woche	<b>Bötzingen aktuell 2023/24</b>	<b>Gebühren Regelgruppe (Grundlage für 25% Zuschlag)</b>	<b>Vorschlag 2024/25</b>	<b>Vorschlag 2025/26</b>
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>189 €</b>	162 € ; 174 €	<b>202 € (+13 €)</b>	<b>217 € (+15 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<b>146 €</b>	126 € ; 134 €	<b>157 € (+11 €)</b>	<b>167 € (+10 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	<b>99 €</b>	85 € ; 92 €	<b>106 € (+7 €)</b>	<b>115 € (+9 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>32 €</b>	28 € ; 31 €	<b>35 € (+3 €)</b>	<b>39 € (+4 €)</b>

Für Beiträge in der **Ganztagesbetreuung** erfolgt weiterhin keine Empfehlung. Hier soll ein **Aufschlag von 7,5 % bzw. 7,3 %**, analog zu den Gebühren für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, vorgenommen werden.

<b>Ganztagesbetreuung</b> Öffnung: 47,5 Std. pro Woche	<b>Gebühr 2023/24</b>	<b>Vorschlag 2024/25 (+ ca. 7,5 %)</b>	<b>Vorschlag 2025/26 (+ ca. 7,3 %)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	290 €	<b>312 € (+22 €)</b>	<b>335 € (+23 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	220 €	<b>236 € (+16 €)</b>	<b>253 € (+17 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	146 €	<b>157 € (+11 €)</b>	<b>169 € (+12 €)</b>
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €	<b>54 € (+4 €)</b>	<b>58 € (+4 €)</b>

\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.  
**Hinzu kommt eine monatliche Pauschale für das Mittagessen in Höhe von 76 €.**

## b) Kleinkinder unter 3 Jahren (U3)

Ausgangslage für die Empfehlung des Gemeindetages ist eine Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag. Dies entspricht in etwa einem Vormittagsplatz in der Bötzingener Kinderkrippe mit 6,5 Std/Tag. **In der Empfehlung ist kein Mittagessen enthalten**

Für die Ganztages- oder Nachmittagsbetreuung gibt es keine Empfehlung. Die vorgeschlagenen Entgelte basieren auf elf Monatsentgelten pro Jahr.

Es wird vorgeschlagen die vom Gemeindegtag empfohlene Erhöhung um 7,5 % für das Jahr 2024/25 und 7,3 % für das Jahr 2025/26 zu übernehmen.

<b>Vormittags</b> (7:30 – 14:00 h) 6,5 h	<b>Empfehlung</b>	<b>Bötzingen</b> <b>2023/24</b>	<b>Vorschlag</b> <b>2024/25</b> (+ ca. 7,5 %)	<b>Vorschlag</b> <b>2025/26</b> (+ ca. 7,3 %)
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>479€ - 514€</b>	386 €	415 € (+29 €)	445 € (+30 €)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	<b>356€ - 382€</b>	293 €	315 € (+22 €)	338 € (+23 €)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	<b>240€ - 258€</b>	195 €	210 € (+15 €)	225 € (+15 €)
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>95€ - 102€</b>	120 €	129 € (+ 9 €)	138 € (+ 9 €)
<b>Ganztags</b> (7:30 – 17:00 h) 9,5 h	<b>Keine Empfehlung</b>	<b>Bötzingen</b> <b>2023/24</b>	<b>Vorschlag</b> <b>2024/25</b> (+ ca. 7,5 %)	<b>Vorschlag</b> <b>2025/26</b> (+ ca. 7,3 %)
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind		544 €	585 € (+41 €)	628 € (+43 €)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.		408 €	439 € (+31 €)	471 € (+32 €)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		307 €	330 € (+23 €)	354 € (+24 €)
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		184 €	198 € (+14 €)	212 € (+14 €)
<b>Nachmittags</b> (13:30 – 17:00 h) 3,5 h	<b>Keine Empfehlung</b>	<b>Bötzingen</b> <b>2023/24</b>	<b>Vorschlag</b> <b>2024/25</b> (+ ca. 7,5 %)	<b>Vorschlag</b> <b>2025/26</b> (+ ca. 7,3 %)
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind		161 €	173 € (+12 €)	186 € (+13 €)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.		120 €	129 € (+ 9 €)	138 € (+ 9 €)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		85 €	91 € (+ 6 €)	98 € (+ 7 €)
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		47 €	50 € (+ 3 €)	54 € (+ 4 €)

**In den Vormittags- und Ganztagsgebühren sind die Kosten für das Mittagessen in Höhe von pauschal 76 € enthalten.**

Die Neufestsetzung der Gebühren wurde in einer gemeinsamen Kindergarten-Kuratoriumssitzung am 10.04.2024 mit Beteiligung der Elternbeiräte beraten.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Einnahmen werden den gestiegenen Ausgaben aufgrund allgemeiner und tariflicher Kostensteigerungen angepasst. Im Jahr 2022 betragen die Einnahmen aus Elternbeiträgen einschließlich Mittagessen in den Kindergärten 13,98 % und in der Kinderkrippe 13,05 % der Gesamtkosten. Ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge wird angestrebt.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten ab dem 01.09.2024 und ab dem 01.09.2025 zu und beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen entsprechend der beigefügten Anlage.



Brenn, Gerlinde

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen vom 23.09.2020**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 14.05.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **I. § 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

3. Die monatliche Gebühr (11 Beitragsmonate pro Jahr, der Monat August ist beitragsfrei) beträgt:

#### **Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre ab 1.9.2024 ab 1.9.2025:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	202,00 €	217,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	157,00 €	167,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	106,00 €	115,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	35,00 €	39,00 €

#### **Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	312,00 €	335,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	236,00 €	253,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	157,00 €	169,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	54,00 €	58,00 €

#### **Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre vormittags/verlängerte Öffnungszeiten ab 1.9.2024 ab 1.9.2025:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	415,00 €	445,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	315,00 €	338,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	210,00 €	225,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	129,00 €	138,00 €

#### **Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre ganztags:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	585,00 €	628,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	439,00 €	471,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	330,00 €	354,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	198,00 €	212,00 €

#### **Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre nachmittags:**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	173,00 €	186,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	129,00 €	138,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	91,00 €	98,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	50,00 €	54,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Gebühr für die **Kleinkindbetreuung U3** sind die **Kosten für das Mittagessen** in Höhe von monatlich pauschal 76 € bei den Betreuungsformen vormittags bzw. verlängerte Öffnungszeiten und ganztags enthalten.

Das warme Mittagessen in der **Kinderkrippe Gänseblümchen**, wird täglich vor Ort zubereitet. Das warme Mittagessen für Kinder, die die **Kindertagesstätte Pustebume** besuchen, wird durch einen Caterer geliefert.

Kinder, die eine **U 3 - Gruppe** besuchen, sind automatisch für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, da die Kosten für das Mittagessen bereits in der Gebühr enthalten sind.

Eine generelle Abmeldung vom Mittagessen für Kinder einer U 3 - Gruppe ist nur möglich, wenn diese nachweislich an Allergien leiden, die bei der Essenszubereitung nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall sind die Eltern für die Versorgung ihrer Kinder mit warmem Mittagessen zuständig. Die Gebühr wird dann um 76 € ermäßigt.

Kinder, die eine **Ü 3 - Gruppe** ganztags besuchen, sollen am Cateringservice teilnehmen und hierfür angemeldet werden. Kinder einer Ü3-Gruppe mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten, können für die Teilnahme am Cateringservice angemeldet werden.

Zusätzlich zur Benutzungsgebühr für Kinder in einer Ü3 –Gruppe wird bei Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice eine **monatliche Pauschale für das Mittagessen** in Höhe von **76,00 €** erhoben. Die Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice / Mittagessen für Kinder in Ü3-Gruppen ist nur für volle Monate möglich.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Kinder, die eine U3 oder Ü 3 Gruppe der **Kita Pustebblume** besuchen, können die Teilnahme am Cateringservice / Mittagessen für eine volle Kalenderwoche (Montag- Freitag) abmelden. Eine Abmeldung für Ferienwochen ist nicht möglich, da diese in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt (herausgerechnet) wurden. Bei rechtzeitiger, vorheriger Abmeldung des Essens, z.B. bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit, wird die Essenspauschale auf Antrag um 17,50 € pro abgemeldeter Woche ermäßigt. Die Rückerstattung der anteiligen Pauschale erfolgt vierteljährlich.

Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 15. Mai 2024

Schneckenburger  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 105.022



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 14.05.2024

**Vorlage Nr.: 2024/062**

Betreff: **Fortführung der Richtlinie Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen**

Anlagen: Novellierte Förerrichtlinie Kleinprojektfond 2024

### SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.23 der Richtlinie Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen für das Jahr 2023 zugestimmt.

Die Gemeinde Bötzingen möchte auch im Jahr 2024 Anreize zum Erhalt der Biodiversität sowie dem örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien schaffen und die Bürger und Bürgerinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz sowie zur Klimawandelanpassung unterstützen. Aus diesem Grund soll die Richtlinie fortgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt zudem einige Änderungen und Anpassungen der Richtlinie vor. Der novellierte Entwurf der Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind dabei farblich markiert.

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Förderbudget beläuft sich auf 60.000 €. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt der Fortführung sowie der Richtlinie zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den Änderungsvorschlägen der Richtlinie zu.

*K. Kajewski*  
Kajewski, Kinga

# Richtlinie der Gemeinde Bötzingen zum Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen

## 1. Allgemeines

Die Auswirkungen des Klimawandels sowie des Artensterbens sind weltweit und in Bötzingen spürbar. Die Zunahme der Temperaturen, der Hitzetage und der Starkregenereignisse belasten die Umwelt sowie uns Menschen.

Die Gemeinde Bötzingen möchte Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz sowie zur Klimawandelanpassung schaffen und den örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Sie richtet deshalb im Jahr 2023 einen Kleinprojektfonds zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen ein.

## 2. Ziele des Kleinprojektfonds

Förderzweck des Kleinprojektfonds ist die Unterstützung der Bürger und Bürgerinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen

- Naturschutz und Biodiversität
- Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energiewende
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Das Ziel ist dabei die gemeinsame Erreichung der Treibhausgasneutralität, die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels sowie der Erhalt der Biodiversität.

## 3. Förderfähige Maßnahmen

### A.1 Bepflanzung mit gebietsheimischen Arten

Gefördert werden Pflanzungen von Bäumen, von Blüten- und Fruchtsträuchern, von Stauden, Kräutern sowie die Anlegung von Wildblumenwiesen mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup>. Zuwendungsfähig sind dabei ausschließlich Pflanzungen von gebietsheimischen Arten<sup>1</sup>.

Förderfähig sind die Kosten für samenfestes Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

---

<sup>1</sup> Eine Liste gebietsheimischer Gehölze finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter dem Reiter „Förderrichtlinie Kleinprojektfonds“.

**Hinweis:**

Baumpflanzungen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorgaben aus der Freiflächengestaltungssatzung, naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungen etc.) sind nicht förderfähig.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist auf eine standortgerechte Pflanzung sowie auf anschließende artgerechte Pflege zu achten.

Beim Kauf von Blumenwiesen-Mischungen ist auf heimisches sowie bevorzugt regionales und samenfestes Saatgut zu achten. Für diese Maßnahme bietet sich eine Mischung aus ein- und mehrjährigen Pflanzen an.

## **A.2 Entsiegelungen von Flächen**

Gefördert werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke der Mindestgröße von 5 m<sup>2</sup>. Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung durch gebietsheimische Pflanzen. Teilentsiegelungen (Rasengittersteine o.ä.) werden nicht gefördert.

Förderfähig sind dabei Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche sowie die Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und die anschließende Begrünung mit gebietsheimischen Arten.

### **Hinweis:**

Es ist eine fachgerechte Entsorgung der Bauschuttmaterialien vorzunehmen.

## **A.3 Anschaffung von Insektenhotels bzw. Nistkästen**

Gefördert wird die Anschaffung von Insektenhotels sowie Nistkästen für Vögel oder Fledermäuse.

Förderfähig sind die Materialkosten sowie die Kosten für das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe).

### **Hinweis:**

Bei der Maßnahme empfiehlt sich die Verwendung von umweltfreundlichen und zertifizierten Holzprodukten (z.B. FSC-Zertifikat).

## **A.4 Anlegung eines Naturteiches oder eines Moorbeetes**

Gefördert wird der Bau eines Naturteiches mit unterschiedlichen Tiefenzonen und die Anlegung eines Moorbeetes mit einer Mindestgröße von 8 m<sup>2</sup>. Bei der Bepflanzung sind gebietsheimische Arten zu wählen.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

## **A.5 Bau einer Trockensteinmauer**

Gefördert wird der Bau einer Trockensteinmauer aus Bruchstein ohne den Einsatz von Fugen bzw. Mörtel.

Förderfähig sind dabei die Material- und Baukosten sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

**Hinweis:**

Für die Maßnahme eignen sich vor allem sonnige Standorte.

## A.6 Dach- und Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlegung einer Dach- und Fassadenbegrünung mit einer Mindestgröße von 15 m<sup>2</sup>.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, Bewässerungstechnik sowie Planungs- und Ausführungsarbeiten durch Dritte (Handwerksbetriebe).

**Hinweis:**

Die Inanspruchnahme Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel einer vertieften Prüfung, ob planungs-, bauordnungs- und z.T. denkmalschutzrechtliche Belange sowie der Brandschutz berücksichtigt werden.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen der Gemeinde Bötzingen nicht entgegenstehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (Wurzelkletterer/ Haftscheibenranker) ohne Kletterhilfe ist nicht förderfähig.

Die Begrünung von Dächern oder Fassaden aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bauvorschriften etc.) sind nicht förderfähig.

## A.7 Anschaffung eines Regenwasserspeichers

Gefördert wird die Anschaffung eines Regenwasserspeichers ab einem Fassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup>, der zur Bewässerung auf privaten Grundstücken genutzt wird.

Zuschussfähig sind sowohl oberirdisch als auch unterirdisch installierte Zisternen. Eine Einleitung des Überlaufs der Zisterne in die Kanalisation oder eine Versickerungsfläche muss gegeben sein.

## B.1 Balkonsolaranlagen

Gefördert wird die Anschaffung von Balkonsolaranlagen sowie die Kosten für die Installation einer Wieland-Steckdose durch eine Fachfirma.

Förderfähig sind nur Anlagen mit einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Leistung für Balkonsolkraftwerke (Stand 18.03.24: 200 bis 800 Watt).

Förderfähig sind nur Anlagen, wenn diese an direkt ans Haus angrenzende Balkone bzw. Terrassen installiert werden.

**Hinweis:**

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

Es ist eine fachgerechte Befestigung der Geräte zu gewährleisten.

Etwaige Anmeldungen bei der Bundesnetzagentur sind durch die Antragsstellenden selbst zu erbringen.

Bei einem Mietverhältnis ist vor der Anbringung einer Balkonsolaranlage eine Einverständniserklärung des Vermieters bzw. der Vermieterin notwendig.

## **B.2 Photovoltaikanlagen**

Gefördert wird der Erwerb und die Installation von neuen, fest installierten und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen.

Die Förderung gilt für alle Dächer, dementsprechend auch für Garagen- und Carportdächer, etc., sowie für Fassaden.

Zuschussfähig sind darüber hinaus kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren sofern diese ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm „Erneuerbare Energien/Wärmepumpen“ zugelassen sind <sup>1</sup>.

### **Hinweis:**

Ist eine Dachfläche von einer PV-Pflicht betroffen, wird nur der über die PV-Pflicht hinausgehende Anteil gefördert. Die entsprechende Berechnung und der Nachweis sind dem Antrag beizulegen.

Es besteht keine Antragsberechtigung für PV-Anlagen, die zur Erreichung der EWärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

## **B.3 Batteriespeicher für EEG-Anlagen**

Gefördert wird der Erwerb sowie die Installation von stationären, neuen Batteriespeichern, welche als Stromspeicher für eine EEG-Anlage genutzt werden.

### **Hinweis**

Es empfiehlt sich die Anschaffung eines Batteriesystems ohne der Inhaltsstoffe Blei und Kobalt.

---

<sup>1</sup> Die Liste der förderfähigen Kollektoren im BAFA-Förderprogramm finden Sie unter:

[www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee\\_solarthermie\\_anlagenliste\\_bis\\_2020.html;jsessionid=65D4B12CA0C98D6CC5FC854991B187EB.intranet661?nn=1464972](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_solarthermie_anlagenliste_bis_2020.html;jsessionid=65D4B12CA0C98D6CC5FC854991B187EB.intranet661?nn=1464972)

## **4. Wer kann gefördert werden?**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Haus- oder Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümerinnen bzw. Mieter und Mieterinnen sind und

Maßnahmen zum Klima- oder Naturschutz auf der Gemarkung der Gemeinde Bötzingen realisieren wollen.

## 5. Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften, Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die eine Umsetzung der Maßnahmen fordern, bzw. den Maßnahmen entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. Bebauungsplan, Freilächengestaltungssatzung, PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW o.ä.).

Sollten Förderungen seitens des Bundes, Landes oder von Instituten, Unternehmen sowie Organisationen möglich sein, so sind diese in Anspruch zu nehmen.

**Die Maßnahmen A.1 bis A.7 sind nur auf privat genutzten Grundstücken förderfähig.**

Die Maßnahmen gemäß B.1, B.2 und B.3 sind nur auf Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. privaten genutzten Garagen, Carports etc., förderfähig.

Pro Haushalt (wirtschaftliche Einheit) kann die Förderung für jeden Fördergegenstand im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden. Die unterschiedlichen förderfähigen Maßnahmen können miteinander kombiniert werden. Gleichartige Maßnahmen auf einem Anwesen (z. B. Entsiegelung mit anschließender Bepflanzung) werden als ein Projekt betrachtet.

Voraussetzung einer Förderung ist eine vollständige Antragsstellung samt aller notwendigen Verfahrensnachweise.

Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten.

## 6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für die Maßnahmen A.1 bis B.3 beträgt 25% der Kosten, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind Maßnahmen ab 400 € anfallenden Kosten.

## 7. Verfahrensweise

**Die Antragsstellung erfolgt immer rückwirkend bis spätestens 3 Monate nach der Umsetzung der Maßnahme bzw. Installation der Anlage. Ausschlaggebend ist hierfür das Rechnungsdatum. Für Maßnahmen die im Jahr 2024, jedoch vor der Verabschiedung der Richtlinie am 14.05.24 umgesetzt wurden, gilt eine verlängerte Frist zur Einreichung des Förderantrags bis zum 14.08.24.** Das Musterformular für den Antrag kann auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter [www.boetzingen.de/klimaschutz](http://www.boetzingen.de/klimaschutz) abgerufen und heruntergeladen werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Dem Auszahlungsantrag sind folgende Verwendungsnachweise beizulegen:

- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e)
- Foto(s) der umgesetzten Maßnahme
- Bei Maßnahmen A.1, A.2, A.3 und A.4, zusätzliche eine Dokumentation der eingesetzten Pflanzenarten
- Bei Maßnahme B.2 ggf. den Berechnungsnachweis bei von PV-Pflicht betroffenen Dächern
- Bei Maßnahme B.2 ggf. das Zertifikat Solar Keymark

**Es werden nur vollständige Anträge, die mit allen notwendigen Verwendungsnachweisen eingereicht wurden, bearbeitet.**

## 8. Hinweise

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bötzingen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Falschangaben werden als Subventionsbetrug gewertet und strafrechtlich verfolgt.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden.

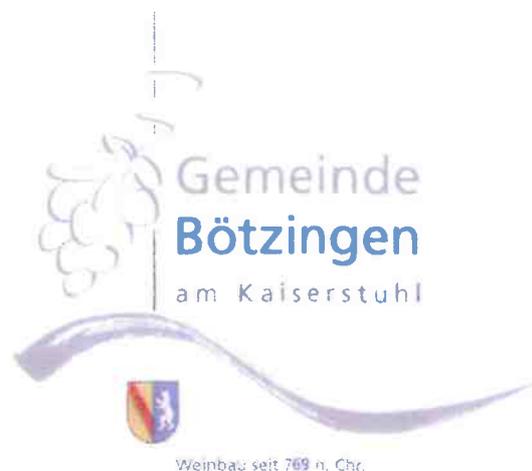
## 9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bei Fragen zur Förderrichtlinie oder der Antragstellung Unterstützung steht Ihnen Frau Kinga Kajewski unter 07663/9310-29 oder unter [kinga.kajewski@boetzingen.de](mailto:kinga.kajewski@boetzingen.de) zur Verfügung.

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 797.78



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 14.05.2024

**Vorlage Nr.: 2024/061**

Betreff: **Einführung eines regionale Fahrradverleihsystems zum 01.01.2026**

Anlagen: Entwurf Betriebsvereinbarung  
Fahrradverleihsystem Gesamtübersicht Standortplanung

### SACHDARSTELLUNG

#### **Fahrradverleihsystem Frelo**

Im Stadtgebiet Freiburg wird seit dem Jahr 2019 ein öffentliches Fahrradverleihsystem durch die Firma nextbike by TIER betrieben. Das Fahrradverleihsystem Frelo umfasst derzeit 100 Stationen mit ca. 780 Rädern. Außerhalb des Freiburger Stadtgebietes gibt es von Umlandgemeinden finanzierte Kooperationsstationen wie zum Beispiel in Gundelfingen, Merzhausen oder Umkirch. Die Nutzung der Räder ist seit Einführung von Jahr zu Jahr gewachsen. Im Jahr 2023 wurden 675.000 Fahrrad-Ausleihvorgänge registriert. Der bestehende Vertrag mit nextbike by TIER läuft Ende 2025 aus.

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wollen gemeinsam mit der Stadt Freiburg die sich daraus ergebende Chance nutzen, die Mobilität auch über die Stadtgrenzen hinaus zu fördern und beabsichtigen daher das Fahrradverleihsystem in die Region auszuweiten. Dazu ist eine Ausschreibung des operativen Betriebs erforderlich. Auf der Basis des Ausschreibungsverfahrens soll dann der weitere Betrieb in den teilnehmenden Gemeinden ab 01.01.2026 aufgenommen werden.

#### **Bedarfsermittlung/ Finanzierungsbedarf**

Zur Vorbereitung dieser Ausschreibung haben die Landkreise jeweils ein Fachberaterbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Standortkonzeptes beauftragt. Dieses Fachbüro hat, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verwaltungen, im Herbst 2023 in allen interessierten Städten und Gemeinden Bestandsermittlung, Bedarfsabschätzung und Identifikation der Standorte durchgeführt.

In der Gemeinderatssitzung am 24.10.23 hat der Gemeinderat das grundsätzliche Interesse an einer Teilnahme am Aufbau des regionalen Fahrradverleihsystems mit einer Station am Bahnhof Bötzingen erklärt.

Eine Übersichtskarte mit allen künftigen Fahrradverleihstationen nach den Grundsatzbeschlüssen ist in der Anlage beigefügt.

### **Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung**

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens ist die verbindliche Festlegung des jeweiligen Bestellumfangs und der erforderlichen Finanzierungsbeträge durch eine Vereinbarung zwischen den ausschreibenden Partnern (Landkreise) und der jeweiligen Bestellkommune. Der Entwurf einer Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

### **Weiteres Vorgehen**

Auf der Grundlage des verbindlichen Bestellumfangs der teilnehmenden Gemeinden ist folgender weiterer zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens geplant:

- April/Mai 2024: Verbindliche Festlegung der Teilnahme und des Bestellumfangs durch die Gemeinden mit Abschluss einer Finanzierungs- und Teilnahmevereinbarung
- Mai 2024: Beschluss der Kreisgremien über die stellvertretende Teilnahme an der Ausschreibung des regionalen Fahrradverleihsystems in Vertretung der Gemeinden
- 3./4. Quartal 2024: Europaweite Ausschreibung für den operativen Betrieb des regionalen Fahrradverleihsystems
- Quartal 2025: Vergabeentscheidung der Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg)
- 2025: Produktion von Rädern und Stationsmaterial, Vorbereitung des Betriebs, Einrichtung der Verleihstationen in den Gemeinden
- Januar 2026: Start des regionalen Fahrradverleihsystems

### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Auf Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der interessierten Landkreiskommunen und der so ermittelten Anzahl der künftigen Stationen sowie die Zahl der zum Betrieb erforderlichen Stadträdern, Pedelecs und Lastenpedelecs wurde die vorläufige Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Berechnung der zu erwartenden jährlichen Kosten aufgestellt.

Für Bötzingen mit einer gemischten Station liegen die zu erwartenden jährlichen Kosten bei (netto) 7.500 Euro/Jahr für die vorgesehene fünfjährige Betriebszeit (Preisstand 01.01.2024). In den Kosten enthalten sind Leihgebühren für die Station sowie die Fahrräder, inkl. Wartung, Service, Reparatur der Räder durch den Anbieter, Austausch der Akkus in den Pedelecs und die Umverteilung der Fahrräder.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) beabsichtigt für die Landkreise einen Förderantrag beim Land Baden-Württemberg im Rahmen der „Förderung von Pedelec- und E-Lastenradverleihstationen in kommunalen Netzwerken“ zu stellen. Hierzu wurde eine vorläufige Projektskizze auf Grundlage der Zahlen aus den Grundsatzbeschlüssen eingereicht. Das Verkehrsministerium hat grundsätzlich eine Förderfähigkeit des Vorhabens bejaht.

Gefördert werden allerdings nur 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, die unmittelbar mit der Elektromobilität in Zusammenhang stehen (Pedelec, Lastenpedelec, Akku, Ersatzakku, Station). Es werden nur Investitionskosten gefördert, nicht der eigentliche Betrieb des Systems. Detaillierte Aussagen zu Art und Umfang der Förderung können erst nach Abschluss des formalen Förderantragsverfahrens getroffen werden. Der ZRF übernimmt die Konsortialführung für den Fördermittelantrag, so dass auf die beteiligten Kommunen kein weiterer Verwaltungsaufwand hierfür zukommt. Die erlangte Fördersumme wird den Gemeinden jeweils anteilig nach dem vereinbarten Leistungsumfang gutgeschrieben. Durch die Förderung reduzieren sich die Kosten für eine gemischte Station auf 6.400 Euro/Jahr.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Gemeinde Bötzingen erklärt auf Grundlage der Beschlussvorlage ihre Teilnahme an Errichtung und Betrieb eines regionalen Fahrradverleihsystems.
2. Die Gemeinde nimmt mit einer Station am Bahnhof Bötzingen und somit zwei Pedelecs und drei Stadträdern an der Ausschreibung teil. Dieser verbindliche Bestellumfang wird Bestandteil der Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis die in der Anlage beigefügte Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung (genannt „Betriebsvereinbarung“) abzuschließen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb in die Haushalte 2026ff. einzustellen.

*K. Kajewski*

Kajewski, Kinga

## VEREINBARUNG

### über die Einrichtung und den Betrieb von Stationen eines regionalen Fahrradverleihsystems – Frelö - in der Gemeinde/Stadt (NAME)

#### Betriebsvereinbarung Frelö (NAME)

---

Zwischen dem

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau**  
vertreten durch

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und der

**Gemeinde/Stadt (NAME),**  
vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in

- nachfolgend „**Gemeinde/Stadt**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Einrichtung, Finanzierung und zum Betrieb von Stationen eines künftigen regionalen Fahrradverleihsystems – Frelö – (Betriebsvereinbarung Frelö NAME) geschlossen:

### Präambel

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen beabsichtigen gemeinsam mit der Stadt Freiburg, das bisher im Wesentlichen nur im Stadtgebiet Freiburg betriebene Fahrradverleihsystem Frelö in die Region auszuweiten. Die Einrichtung und der Betrieb des Systems sollen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung an einen externen Betreiber vergeben werden. Die Gemeinde/Stadt (NAME) hat mit Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats vom (DATUM) ihre Bereitschaft erklärt, an diesem regionalen Fahrradverleihsystem mit einer festgelegten Anzahl von Stationen/Rädern teilnehmen zu wollen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt verbindlich, als Grundlage der durchzuführenden europaweiten Ausschreibung mit der beabsichtigten nachfolgenden Vergabe, die Grundzüge der Zusammenarbeit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, das Folgende:

## § 1

### Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb von Stationen des regionalen Fahrradverleihsystems Frelu in der Gemeinde/Stadt in dem in ANLAGE 1 zu dieser Vereinbarung festgestellten Umfang.
- (2) Vertragspartner des künftigen Betreibers werden die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg). Die Gemeinde/Stadt steht in keinem unmittelbaren vertraglichen Leistungsverhältnis mit diesem. Die Einrichtung der Stationen soll nach der Auftragsvergabe ab dem 01.01.2026 erfolgen und das Fahrradverleihsystems nachfolgend für die Dauer von mindestens 5 Jahren betrieben werden. Die Betriebsbedingungen und die durch den Betreiber zu übernehmenden Verpflichtungen und Leistungen ergeben sich aus ANLAGE 2, die dieser Vereinbarung nach Fertigstellung des Ausschreibungstextes beigefügt wird. Diese beschreibt die Verpflichtung des Betreibers zu Einrichtung, Betrieb, Instandhaltung und Wartung der eingesetzten Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems im Einzelnen. Die ANLAGE 2 wird nach erfolgter Vergabe entsprechend der mit dem Betreiber vereinbarten vertraglichen Leistungen und Zusicherungen ergänzt und aktualisiert.
- (3) Eine spätere Änderung des Umfangs bedarf der Zustimmung des Landkreises und ist zumindest von der Übernahme des gesamten infolgedessen auf den Landkreis entfallenden Aufwands abhängig.
- (4) Der Landkreis setzt den vertrags- und ordnungsgemäßen Betrieb des Verleihsystems, insbesondere auch die Bereitstellung einer ausreichenden und mängelfreien Zahl von Fahrrädern an der Station, gegenüber dem künftigen Betreiber durch und vertritt hierbei die Interessen der Gemeinde/Stadt wie eigene Interessen. Die Gemeinde meldet von ihr festgestellten Mängel an die vom Landkreis nach ANLAGE 3 festgelegte Stelle.
- (5) Die Gemeinde/Stadt stellt die für die Einrichtung der Verleihstationen nach ANLAGE 1 erforderlichen Flächen während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung frei von jedweden Kosten und Abgaben zur Verfügung. Sie richtet diese so her, dass die notwendigen Stationseinrichtungen installiert werden können und übernimmt für diese Flächen - mit Ausnahme der eigentlichen Einrichtung der Verleihstation (Fahrradabstellanlagen, Räder, Stelen u.ä.) – die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Räum- und Streupflichten, Reinigung u.ä.). Nur aus wichtigem Grund kann ein Standort der Station auf Verlangen der Gemeinde/Stadt – nach vorherigem Benehmen mit dem Landkreis - verlegt werden. Die Kosten bei einer Verlegung trägt der Veranlasser.

## **§ 2**

### **Umfang und Dauer der Mitfinanzierungsverpflichtung**

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs in der fünfjährigen Vertragslaufzeit (2026-2030) übernimmt die Gemeinde/Stadt im Rahmen der Ergebnisse der nach europaweiter Ausschreibung erfolgten Vergabe, die sich für den Leistungsumfang nach ANLAGE 1 für den Landkreis ergebenden Einrichtungs- und Betriebskosten.
- (2) Der Landkreis geht im Rahmen der Ausschreibung von einem Kostenwert für die Investitions-, Einrichtungs- und Betriebskosten in Höhe von XXX Euro je Betriebsjahr (Preisstand 01.01.2024) aus. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht zugesichert. Maßgebend für die Finanzierungsverpflichtung nach Absatz (1) ist das Ergebnis der Ausschreibung.

Die Gemeinde/Stadt nimmt zur Kenntnis, dass eine Vergabe erfolgen muss, soweit die Ausschreibung durch die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg) nicht aufgrund der in § 63 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Gründe oder nach sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften aufgehoben werden kann. Insoweit ist die Gemeinde/Stadt zur Zahlung der für den Betrieb anfallenden tatsächlichen Kosten während der gesamten Laufzeit der Vergabe gegenüber dem Landkreis verpflichtet, auch wenn Sie ihre Teilnahme am Fahrradverleihsystem vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Vergabezeitraums beenden will. Auf § 1 Abs.3 wird verwiesen.

- (3) Der Zahlbetrag ist nach Aufforderung und Mitteilung durch den Landkreis jeweils zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahrs - erstmalig also zum 01. Mai 2026 - zu zahlen und auf das folgende Konto des Landkreises zu überweisen:

IBAN (KONTOANGABEN)

- (4) Die Ausschreibungspartner beabsichtigen für die Einrichtung und den Betrieb des Fahrradverleihsystems Zuschüsse beim Land Baden-Württemberg zu beantragen. Die im Rahmen dieses Antrags erlangten Zuschüsse werden den beteiligten Gemeinden zahlungsmindernd zugerechnet und nachgewiesen. Etwaige durch die Gemeinde/Stadt angeworbene Drittmittel für die Finanzierung des Angebots verbleiben bei dieser.

## **§ 3**

### **Schriftform, Aufrechnungsverbot**

- (1) Gegen die Forderungen des Landkreises ist eine Aufrechnung mit Forderungen der Gemeinde/Stadt nur zulässig, sofern die Berechtigung der Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

## **§ 4**

### **Schiedsklausel**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn zuvor das Regierungspräsidium Freiburg erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jeder Vereinbarungspartei beantragt werden kann, angerufen worden ist.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der in der Vergabe beabsichtigten Vertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend am 01.01.2026, geschlossen und endet am 31.12.2030.
- (2) Soweit die Vergabepartner (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Stadt Freiburg) von einer Verlängerungsoption gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems Gebrauch machen wollen, kann die Gemeinde/Stadt dieser Verlängerungsoption durch Erklärung beitreten. Die Beitrittserklärung hat spätestens zum 30.04.2029 schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erfolgen. Soweit die Gemeinde/Stadt der Verlängerungsoption beitrifft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg i.Br.

ORT, den \_\_\_\_\_ 2024

Für die Gemeinde/Stadt NAME

---

ORT, den \_\_\_\_\_ 2024

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

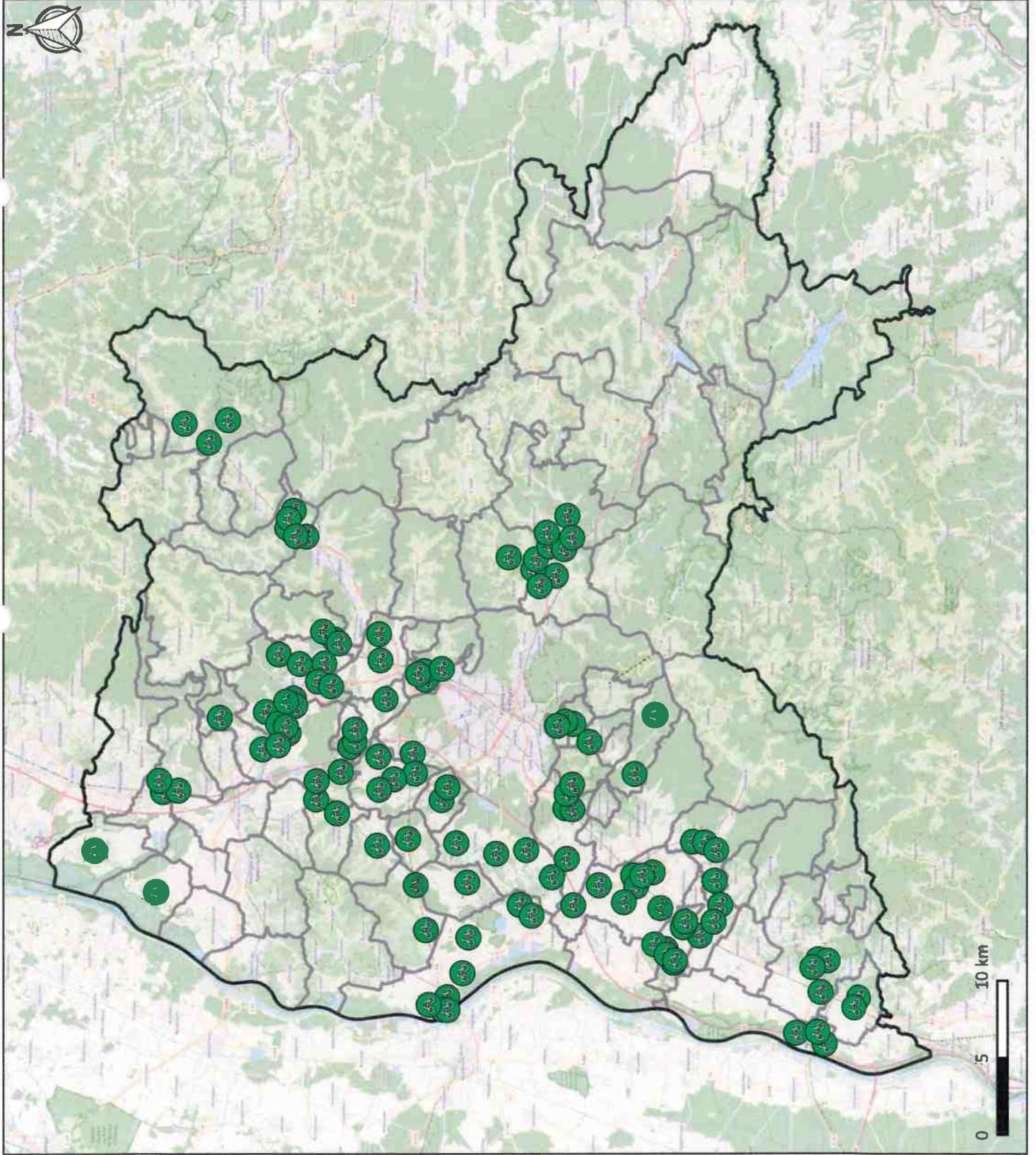
---

**-ENTWURF-** Vereinbarung zum Betrieb und Finanzierung  
eines Fahrradverleihsystems – Frelo –  
in der Gemeinde/Stadt (NAME)

ANLAGE 1 Festlegung des Leistungsumfanges (Stationen, Räder)      *- wird durch die  
Gemeinde nach Beschlussfassung nachgereicht*

ANLAGE 2 Verpflichtung des Betreibers zur Instandhaltung und Wartung der eingesetzten  
Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems      *-wird durch den  
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*

ANLAGE 3 Mängelmeldestelle des Landkreises      *-wird durch den  
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*



**Legende**

-  Gebietsgrenze des ZRF
-  Gemeindegrenzen
-  Fahrradverleihstationen

**Auftraggeber**



Zweckverband  
Regio-Nahverkehr  
Freiburg

**Projekt**

Standortplanung von  
Mobilitätsstationen

**Bearbeitung**



endura kommunal GmbH  
Emmy-Noether-Straße 2  
79110 Freiburg

**Planinhalt**

Gesamtübersicht Standortplanung

Stand: 21.02.2024

© OpenStreetMap

## Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt  
Aktenzeichen 797.95



Entscheidung Gemeinderat

öffentlich 14.05.2024

**Vorlage Nr.: 2024/063**

Betreff: **Einführung eines E-Carsharing Fahrzeuges am Rathaus**

Anlagen:

### SACHDARSTELLUNG

Seit mehr als 30 Jahren gibt es in Deutschland das Modell des Carsharings, also dem Teilen von Fahrzeugen. Damit können Bürger und Bürgerinnen die entsprechenden Fahrzeuge nur bei Bedarf nutzen. Besonders für Personen, die ihr Auto nicht täglich nutzen oder Haushalte, die den Zweitwagen abschaffen möchten, ist das Carsharing eine günstige Alternative. Es erweitert das Mobilitätsangebot und reduziert die Abhängigkeit vom eigenen Auto.

Die Gemeinde Bötzingen möchte zur Förderung der nachhaltigen Mobilität ein Carsharing-Fahrzeug am Rathaus der Gemeinde anschaffen.

Das Unternehmen Stadtmobil Südbaden hat hierfür ein entsprechendes Angebot vorgelegt. Das Angebot umfasst die Anschaffung eines Renault Zoe Z.E. 50 mit einer Reichweite von 300- 350 Kilometern, die Versicherung, die Wartung und die Kundenbetreuung. Zudem stellt Stadtmobil Südbaden in Kooperation mit Naturenergie eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten am Rathaus der Gemeinde auf. Ein Ladepunkt wird dabei von Carsharing genutzt, während der andere für die öffentliche Nutzung vorgesehen ist.

Mit dem Carsharing können die Bürger und Bürgerinnen nach einer einmaligen Registrierung flexibel über das Internet oder Smartphone das zur Verfügung stehende Fahrzeug buchen, dieses über eine Chipkarte oder das Smartphone öffnen und zahlen für die Nutzung nach Dauer und den gefahrenen Kilometern.

Stadtmobil Südbaden hat im Raum Freiburg und Südbaden eine Carsharing-Flotte von über 400 Fahrzeugen. Zudem können im ganzen Bundesgebiet Fahrzeuge von Partnerorganisationen geliehen werden.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für das Carsharing hängen von der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs ab. Die Gemeinde zahlt einen Defizitausgleich, der sich durch die Differenz zwischen 650 Euro (netto), als kostendeckender Mindestumsatz, und dem Gesamtumsatz pro Monat ergibt. Der Defizitausgleich pro Monat beläuft sich allerdings auf maximal 400 Euro (netto) pro Monat. Dementsprechend belaufen sich die maximalen jährlichen Kosten auf 4.800 Euro. Entsprechende Mittel sind im Haushaltplan 2024 eingestellt.

Die Kosten für die Erstellung der Ladesäule übernimmt Stadtmobil Südbaden in Kooperation mit Naturenergie. Die Kosten für den Netzanschluss und die Anbindung der Ladesäule mit Strom trägt die Gemeinde. Diese Kosten werden von der Netzte BW noch zusammengestellt und liegen bis zur Sitzung vor.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt mit Stadtmobil Südbaden einen Vertrag zur Einführung eines E-Carsharing-Fahrzeuges am Rathaus der Gemeinde mit einer Laufzeit von zwei Jahren abzuschließen.

*K.Kajewski*

Kajewski, Kinga

## **VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

### **Außerplanmäßige Ausgabe für die Bushaltestelle in der Schloßmattenstraße**

#### SACHDARSTELLUNG

Die seit mehreren Jahren vom VdK-Ortsverband geforderte weitere Bushaltestelle auf der Linie 750 zur Anbindung des Oberdorfes an die Nahversorgung in der Schloßmattenstraße wurde nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Dezember 2023 eingerichtet.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 28. November 2023 wurde der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für die Zusatzkosten beschlossen und den jährlichen Kosten in Höhe von 11.300 € bis einschließlich 2028 zugestimmt.

Da für 2024 die Haushaltsplanung zum Zeitpunkt der Finanzierungsvereinbarung bereits abgeschlossen war, konnten die Mittel nicht mehr in den regulären Haushalt für 2024 aufgenommen werden und müssen somit als außerplanmäßige Ausgabe finanziert werden.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 11.300 € für das Haushaltsjahr 2024 zu. Ab 2025 sind die Kosten in den regulären Haushalt aufzunehmen.

gez.  
Kanisch